

## Religionsfreiheit aus baptistischer Sicht

OLIVER PILNEI

Die Themenstellung des vorliegenden Heftes legt es nahe, das baptistische Verständnis von Religionsfreiheit unter Rückgriff auf Luthers Aussagen auf dem Reichstag zu Worms und seinem sich später entwickelnden Verständnis von Gewissensfreiheit zu entfalten.

Luthers Verteidigung seiner Schriften auf dem Reichstag zu Worms unter Berufung auf sein durch die Heilige Schrift gebundenes Gewissen ist legendär. Sie gilt mitunter als Beleg dafür, dass Luther und die ihm folgenden Reformatoren die Tür für das neuzeitliche Verständnis von Gewissensfreiheit aufstießen. Im Zusammenhang des Reformationsjubiläums von 2017 wurde die Wittenberger Reformation zum Impulsgeber der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung hochstilisiert.<sup>1</sup> Dieser Deutung wurde von prominenter Seite zu Recht widersprochen.<sup>2</sup> So bedeutsam die Vorgänge in Worms für die Entwicklung und Verstetigung der Reformation waren, so zeigte doch die Entwicklung der nächsten Jahre ein eingeschränktes Verständnis von Gewissensfreiheit. Die freie Wahl einer Religion bzw. die Option, sich ihr ganz zu enthalten oder öffentlich eine als häretisch eingestufte Position zu vertreten, hatten in Luthers Sicht der Dinge keinen Platz. Damit fehlten zwei Aspekte, die für einen umfassenden Begriff von Religionsfreiheit konstitutiv sind und für das baptistische Verständnis von Religionsfreiheit von Anfang an wesentlich waren. Sie fehlten nicht nur bei Luther und der Wittenberger Reformation, sondern auch in Genf und Zürich.

Die Entwicklung der Position Luthers soll kurz in Erinnerung gerufen werden. Der Jesuit Joseph Lecler zeichnet in seiner „Geschichte der Religionsfreiheit“ nach, dass Luthers Äußerungen in den Jahren 1520-23 zunächst eine umfassende Sicht auf Religionsfreiheit implizierten. Sprach sich der junge Reformator anfangs noch für eine Begrenzung staatlicher Gewalt auf die äußeren Dinge des Lebens und gegen die Bestrafung von Häresie durch die Staatsgewalt aus,<sup>3</sup> so änderte sich das in den folgenden Jahren. Die geschichtlichen Haftpunkte sind die Bauernaufstände und die Auseinandersetzungen mit den Täufern. In diesen Zusammenhängen ist zu erkennen, dass sich Luthers Einschätzung der Funktion staatlicher Obrigkeit für die Ausbreitung und Stabilisierung der Reformation wandelt. Laut Lecler ist dies darauf zurückzuführen, dass Luthers Hoffnung auf die Durchsetzung der Reforma-

---

<sup>1</sup> Vgl. Rechtfertigung und Freiheit. 500 Jahre Reformation 2017. Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Gütersloh 2014.

<sup>2</sup> Th. Kaufmann / M. Laube, So nicht! Die EKD hat die Reformation theologisch entkernt, in: Zeitzeichen 04/17, [https://zeitzeichen.net/archiv/2017\\_April\\_ekd-und-reformationsjubilaeum](https://zeitzeichen.net/archiv/2017_April_ekd-und-reformationsjubilaeum) (19.05.2021).

<sup>3</sup> So in der Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“: „Das weltlich regiment hatt gesetz, die sich nicht weytter strecken denn uber leyb und gütt und was eußerlich ist auff erden. Denn uber die seele kan und will Gott niemant lassen regirn denn sich selbst alleyne. Darumb wo weltlich gewallt sich vermisset, der seelen gesetz zů geben, do greyfft sie Gott ynn seyn regiment und verforet und verderbet nur die seelen.“ WA 11,262,7ff. Vgl. dazu J. Lecler, Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation. Bd. I, Stuttgart 1965, 232ff.

tion aufgrund der Selbstwirksamkeit des recht gepredigten Evangeliums und unter alleiniger Berufung auf die in sich gänzlich klare Schrift erschüttert wurde. Im Zuge nicht weichender Widerstände und – aus Luthers Perspektive – missbräuchlicher Verwendung des Evangeliums billigt der Reformator der Obrigkeit das Recht zu, Häresie und Missbrauch einzudämmen: „Unsere Fürsten zwingen nicht zum Glauben und zum Evangelium, sondern sie unterdrücken die äußeren Greuel.“<sup>4</sup> Aus der Schutzfunktion wird ein staatliches Abwehrrecht von Tendenzen, die der Ehre Gottes öffentlich schaden. Als gravierendes Problem zeigt sich dabei, dass Luther „eine klare Trennung zwischen Gewissensfreiheit und Kultfreiheit“<sup>5</sup> vollzieht. Das Gewissen ist zwar allein durch Gottes Wort zu erreichen und zu überwinden, aber der fürstlichen Gewalt bleibt es vorbehalten, der Ehre Gottes abträgliche Kulte zu unterbinden bzw. Gottesdienstverweigerer mit Strafe und Exil zu bedrohen.<sup>6</sup> Damit wird für den Umgang mit Religionsfreiheit eine hochproblematische Unterscheidung zwischen einer innerlichen Gewissens- und einer äußeren Kultfreiheit eingeführt. Nicht minder problematisch ist Luthers politische Einschätzung, dass Uneinigkeit und Zwiespalt der Untertanen zu „Aufruhr und Rotterei“ führt, weshalb „an einem Ort auch einerlei Predigt gehen soll“.<sup>7</sup> Diese Auffassung, die für die Regierbarkeit eines Territoriums ein einheitliches religiöses Bekenntnis zugrunde legt, nimmt vorweg, was 1555 durch den Augsburger Religionsfrieden formuliert wurde (*cuius regio, eius religio*) und die kontinentaleuropäische Geschichte nachhaltig bestimmen und zu zermürbenden Religionskriegen führen sollte. Den eklatantesten Widerspruch zum Prinzip der Religionsfreiheit stellt die Legitimation der Todesstrafe für aufrührerische Häretiker dar, zu denen Luther – seinem humanistischen Wegbegleiter Melanchthon folgend – die Täufer zählte. Das entscheidende Argument in der 1531 an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen gerichteten Schrift besteht darin, täuferische Positionen als Aufruhr gegen die kirchliche Ordnung zu betrachten, die unter Berufung auf das zweite Gebot unter fürstlichem Schutz stehe, was wiederum eine entsprechende Bestrafung legitimiere. So wurde aus der theologiegeschichtlich bahnbrechenden Berufung auf das Gewissen in Worms das Plädoyer für die legitime Sanktionierung religiöser Abweichler durch die von Gott gestiftete Obrigkeit. Diese Entwicklung ist keine Marginalie, sondern eine Anfrage an den Kern des reformatorischen Freiheitsverständnisses.

Anders als in der kontinentalen Reformation entwickelte sich das baptistische Verständnis von Religionsfreiheit aus dem Erleiden staatlicher Repression und obrigkeitlicher Zwangsmittel. Wie im Folgenden zu zeigen ist, kommen Baptisten deshalb im Blick auf die Rolle staatlicher Gewalt, die Kultfreiheit und die religiöse Verfassung des Gemeinwesens zu dezidiert anderen Schlüssen.

---

<sup>4</sup> So in einem Brief an Spalatin vom 11. November 1525 (WA BR 3,616). Deutsche Übersetzung J. Lecler, Geschichte der Religionsfreiheit (Anm. 3), 243.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., 246.

<sup>7</sup> So in einem Brief an Kurfürst Johann von Sachsen vom 9. Februar 1526, um die Unterdrückung der Messe in Altenburg voranzutreiben. WA BR 4,28,24ff. Vgl. J. Lecler, Geschichte der Religionsfreiheit (Anm. 3), 243.

Die Anfänge der baptistischen Sicht sind im englischen Puritanismus des 16. Jahrhunderts und zwar im sogenannten separatistischen Flügel der puritanischen Bewegung zu suchen. Der Puritanismus reagierte auf die wechselhafte monarchische Religionspolitik und wollte die Kirche von England von überkommenen katholischen Resten reinigen; entweder durch eine Reform von innen oder durch Abspaltung, weil die Reform des episkopalen Systems und die Einführung des Prinzips der „versammelten Gemeinde“ aussichtslos erschien.<sup>8</sup> Zu jenen Separatisten zählten der Theologe John Smyth und der Jurist Thomas Helwys, die aufgrund der Religionsverfolgung mit einer kleinen Schar nach Amsterdam auswanderten und dort im Jahr 1609 die erste kontinentale Baptistengemeinde gründeten. Die Geschichte dieser kleinen Gemeinde verlief nicht unproblematisch. Die Gründer gerieten über Lehrfragen in Streit und Helwys machte sich nach wenigen Jahren wieder auf den Weg zurück nach England. 1611/12 verfasste er die Schrift *A Short Declaration of The Mystery of Iniquity*, die er an den englischen König adressierte, in der Hoffnung, dieser möge aufgrund tieferer Einsicht seine Religionspolitik ändern. Helwys landete wenig später im Kerker, wo er ca. 1615 starb. In seinem theologischen Testament ist die baptistische Vision von Religionsfreiheit zu greifen, die völlig aus der Zeit fiel und vor allem den Widerspruch der Monarchen, aber auch der herrschenden Kirche provozierte.

„Die Gottesverehrung der Menschen ist eine Sache, die nur Gott und sie selbst etwas angeht. Der König ist dafür weder verantwortlich, noch darf er sich zum Richter zwischen Gott und Mensch aufschwingen. Mögen sie Häretiker, Muslime, Juden oder was auch immer sein: Es steht der irdischen Macht nicht zu, sie dafür auch nur in der geringsten Weise zu bestrafen.“<sup>9</sup>

An diesem kurzen Zitat lassen sich drei wesentliche Akzente der baptistischen Auffassung von Religionsfreiheit zeigen. Mit der im 17. Jahrhundert selbstverständlichen Berufung auf die Existenz Gottes macht Helwys *erstens* deutlich, dass Religion in das Reich unbedingter Freiheit gehört, in dem der Mensch nur vor Gott verantwortlich ist. Was er glaubt oder auch nicht glaubt, woran auch immer er sein Herz hängt, wem oder was er sich in seinem Gewissen verpflichtet weiß, das ist ausschließlich eine Angelegenheit zwischen Mensch und Gott, dem geschaffenen Individuum und seinem schöpferischen Grund. Wie sich an vielen Beispielen zeigen lässt, ist die freie Wahl der Religion nicht auf die innere Gewissensfreiheit beschränkt, sondern schließt auch deren freie Ausübung ein. Als markanter Beleg für diesen Zusammenhang kann z.B. die wenig später erfolgte Gründung der ersten Baptistengemeinde auf dem amerikanischen Kontinent (1638) und der Kolonie Rhode Island durch Roger Williams gelten. Williams, studierter Theologe aus der puritanischen Bewegung, wanderte nach Neu-England aus, wurde vorübergehend Baptist und schuf – beseelt durch den Geist des Nonkonformismus – mit der Kolonie Rhode Island ein politisches Gemeinwesen, das von der

---

<sup>8</sup> Eine ausführliche Darstellung der Zusammenhänge bei E. Geldbach, Religionsfreiheit als Glaubensartikel und Leitmotiv nonkonformistischer Kirchen, in: ZThG 21 (2016) 129-142.

<sup>9</sup> R. Groves (Hg.), *A Short Declaration of the Mystery of Iniquity (1611/12) by Thomas Helwys*, Macon/GA 1998, 53 (Classics of Religious Liberty 1).

ersten demokratischen Verfassung und Religionsfreiheit getragen war.<sup>10</sup> Dieses umfassende, auch die äußere Kultusfreiheit sowie die politische Grundordnung einschließende Verständnis von Religionsfreiheit hat ein theologisches Fundament. Wie der baptistische Kirchengeschichtler Martin Rothkegel in einer eindrucklichen Studie herausarbeitet, wird Religionsfreiheit von Baptisten „als unmittelbare Konsequenz der Souveränität Gottes verstanden“. Der Mensch stehe in einer „unmittelbaren Verantwortung ... gegenüber Gott“, und diese „dürfe in keinerlei Weise durch ein von Menschen erzwungenes Bekenntnis oder ein erzwungenes religiöses Verhalten kompromittiert werden“.<sup>11</sup> Die baptistische Sicht zielt bereits zu Beginn darauf, dass Religionsfreiheit ein dem Menschen *qua* Menschsein verliehenes und vom Schöpfer verbürgtes Recht ist, das von keiner weltlichen Macht angetastet werden darf. Dieses Verständnis von Religionsfreiheit unterscheidet sich grundlegend von einer Sicht, die Religionsfreiheit als Resultat menschlicher Toleranz begreift, wie es für das monarchische Europa prägend wurde und auch in John Locke's aufklärerischem *Brief über Toleranz* zu greifen ist, in dem der Philosoph das kostbare Recht auf Religionsfreiheit Katholiken und Atheisten vorenthalten will. Auf diesen Zusammenhang kommt einige hundert Jahre später der Baptist John D. Freeman im Zusammenhang der Gründung der *Baptist World Alliance* zu sprechen. In seinem Vortrag aus dem Jahr 1905 unterstreicht er, wie sehr die Idee der Religionsfreiheit mit dem baptistischen Bekenntnis verbunden ist und schärft seinen Zuhörern ein, dass es ihm „nicht um Toleranz, sondern um Religionsfreiheit [geht] ...“, und das nicht nur für uns, sondern für alle Menschen. Wir sind nicht irgendwann über diese Lehre gestolpert, sondern sie entspringt dem innersten Kern unseres Glaubens an die Herrschaft Christi. Jeder Versuch, das Gewissen der Sklaverei einer menschlichen Autorität zu unterwerfen, ist Majestätsbeleidigung gegenüber dem König der Könige.“<sup>12</sup>

Wenn Gott als Souverän der Freiheit von Glaube und Gewissen betrachtet wird, dann muss das Plädoyer für Religionsfreiheit *zweitens* als unmissverständliche Kritik am weltlichen Souverän und als radikale Begrenzung seiner Macht in allen Belangen der Religion verstanden werden. Die baptistische Sicht von Religionsfreiheit impliziert eine solche Machtkritik weltlicher Herrschaft im Blick auf die Religion. Im 17. Jahrhundert musste sie als Kritik des Konzeptes monarchischer Herrschaft schlechthin verstanden werden, weil in ihm eine irgendwie geartete Selbstbeschränkung der Herrschaftsausübung nicht vorgesehen war. So hielt der Stuart-König James I. (1566-1625), an den sich Thomas Helwys' Schrift richtete, es für „the chiefest of kingly duties to settle affairs of religion“.<sup>13</sup> Mit diesem Selbstverständnis musste das baptistische Plädoyer für Religionsfreiheit kollidieren, weil es letztlich auf eine konsequente Entflechtung von Thron und Altar zielte und für

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu die Darstellung bei U. Swarat, Luther und Baptisten über Glaubensfreiheit, in: ders., Gnade und Glaube. Studien zur baptistischen Theologie, Leipzig 2021, 196-209, hier 203ff.

<sup>11</sup> M. Rothkegel, Freiheit als Kennzeichen der wahren Kirche. Zum baptistischen Grundsatz der Religionsfreiheit und seinen historischen Ursprüngen, in: ders. / A. Strübind (Hg.), Baptismus. Geschichte und Gegenwart, Göttingen 2012, 201-228, hier 210.

<sup>12</sup> J. D. Freeman, The Place of Baptists in the Christian Church, in: J.H. Shakespeare (Hg.), The Baptist World Congress, London, July 11-19, 1905, 24.

<sup>13</sup> R. Groves (Hg.), A Short Declaration of the Mystery of Iniquity (Anm. 9), xvii.

eine Begrenzung weltlicher Macht durch fundamentale, für alle Menschen geltende Freiheitsrechte eintrat. Diese kühne Vision war für das absolutistische Europa des frühen 17. Jahrhunderts zu groß, wurde darum konsequent verfolgt und musste sich bald in der neuen Welt Lebensraum suchen.

Der *dritte* Aspekt formuliert einen für das 17. Jahrhundert ungewöhnlichen Pluralismus: Die Freiheit der Gottesverehrung gilt nicht nur den Anhängern der eigenen Religion, sondern auch den Anhängern anderer Konfessionen und Religionen. Und zwar *expressis verbis* auch denen, die aus der eigenen Perspektive als Irrlehrer betrachtet wurden. Diese Sicht wiederholte im Revolutionsjahr 1848 der deutsche Baptist Julius Köbner in seinem *Manifest des freien Urchristentums*: „Aber wir behaupten nicht nur unsere religiöse Freiheit, sondern wir fordern sie für jeden Menschen, der den Boden des Vaterlandes bewohnt, wir fordern sie in völlig gleichem Maße für Alle, seien sie Christen, Juden, Muhamedaner oder was sonst.“<sup>14</sup> Religionsfreiheit gilt nicht nur bestimmten verfassten Religionsgemeinschaften, sondern allen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Aus baptistischer Perspektive ist Religionsfreiheit damit immer auch die Freiheit zum Irrtum in den letzten Dingen. Die Frage, wie es verfasste Religionsgemeinschaften mit Abweichlern, Apostaten und Irrlehrern halten, bringt ans Licht, wie sie es mit der Freiheit halten und welches Gottes- bzw. Staatsverständnis sie leitet. Damit adressierte Köbner eine massive Kritik an die Staatskirche mit ihrem Verfolgungsapparat und plädierte für eine konsequente Entmachtung aller Religionsgemeinschaften, weil jede „herrschende Kirche [...] eine verfolgende, inquisitorische [ist], mag sie römisch oder protestantisch sein“.<sup>15</sup> Und er fährt fort: „Bleibt hier eine oder mehrere im Besitze besonderer Vorrechte, so werden sie immer wieder gereizt werden, sich des ihnen gelassenen weltlichen Apparats zu bedienen, um sich selbst zu erheben und Andere zu erdrücken. Wer es aber redlich mit sich und seiner Partei meint, der fürchtet sich vor solcher Schande, vor solchem geistlichen Schaden, der wünscht kein Vorrecht, dessen Versuchungen er und die Seinen nicht gewachsen sein möchten.“<sup>16</sup>

Köbners Plädoyer für religiösen Pluralismus ist auch deswegen bemerkenswert, weil es die konsequente Aufgabe religiöser Uniformität einschließt. Diese war aber – wie wir oben sahen – schon für Luther und erst recht im konfessionellen Zeitalter eine leitende Maxime politischer Ethik und durfte zur Not auch mit staatlicher Gewalt erzwungen werden. An dieser Stelle zeigt sich, dass Baptisten ihr Verständnis von Religionsfreiheit konsequent aus der Souveränität Gottes über das menschliche Gewissen ableiten, was wiederum zu einer Gesellschaftsordnung führt, die Gewissensfreiheit verbürgt und religiösen Pluralismus ermöglicht.

Die Zitate aus verschiedenen Jahrhunderten zeigen, dass der „baptistische Freiheitsgrundsatz seinem Ursprung nach voraufklärerisch und seinem Wesen nach theologisch“<sup>17</sup> ist. Was historisch schon früh angelegt war, entwickelt sich theo-

---

<sup>14</sup> J. Köbner, *Manifest des freien Urchristentums an das deutsche Volk*, neu hg., eingeleitet und kommentiert von M. Wehrstedt und B. Wittchow, Berlin 2006, 39.

<sup>15</sup> Ebd., 37.

<sup>16</sup> Ebd., 40.

<sup>17</sup> M. Rothkegel, *Freiheit als Kennzeichen der wahren Kirche* (Anm. 11), 211.

giegeschichtlich nach und nach. So erkennt der englische Baptist Paul Fiddes in der theologischen Fundierung von Religionsfreiheit drei Prinzipien, die sich im Lauf der Jahrhunderte entfalten und miteinander verflochten sind: 1. die „Divine Rule“ – die göttliche Regel, dass sich die weltliche Macht (*secular realm*) aus dem geistlichen Bereich (*spiritual realm*) konsequent herauszuhalten hat; 2. „Natural Rights“ – die fundamentalanthropologische Einsicht in das gottgegebene und daher unveräußerliche Menschenrecht der Religionsfreiheit; und 3. „Respect of Conscience“ – der Respekt vor dem Gewissen als jener Dimension, in der der Mensch unmittelbar und unhintergebar auf Gott bezogen ist.<sup>18</sup> Man kann also sagen, dass – im engen Sinne des Wortes – theologische Argumente sowie naturrechtliche und anthropologische Erwägungen nebeneinanderstehen, ohne dass sie in eine abschließende Systematik gebracht werden. Wie in dem oben angeführten Zitat aus der Rede von John D. Freeman ersichtlich, kann das theologische Argument durch den Rekurs auf die Herrschaft Christi auch eine christologische Zuspitzung bekommen, ohne dass daraus eine erneute Begrenzung von Religionsfreiheit auf die eigene Religionspartei resultiert.

So eindeutig und eindrücklich die baptistische Konzeption von Religionsfreiheit auf dem Papier ist, so blieb die praktische Umsetzung gegenüber Andersgläubigen im kolonialen Amerika – und nicht nur dort – mitunter hinter der Theorie zurück. Neben den freiheitstheologischen Impulsen machten sich zunächst puritanisch-theokratische Einflüsse und später der ethische Rigorismus der Erweckungs- und Heiligungsbewegung bemerkbar.<sup>19</sup> Auch darf man die voraufklärerischen Zeugnisse nicht ohne weiteres als Belege für ein demokratisches Staatsverständnis heranziehen. Die Puritaner Helwys und Smith speisten ihre Auffassung primär aus einer apokalyptischen Theologie, die mit einer beißenden Kritik an der Anglikanischen und der Katholischen Kirche einherging.<sup>20</sup> Diesen Einschränkungen zum Trotz war die Spur für ein Religionsfreiheit garantierendes Staatsmodell früh gelegt, und nachfolgende Generationen konnten – wie im Fall von Roger Williams – leicht an sie anknüpfen und in der neuen Welt politische Weichenstellungen vornehmen. Ein gutes Jahrhundert nach dem Pionier von Rhode Island griffen die *Danbury Baptists* die Impulse früherer Dissenter auf und wirkten bei Thomas Jefferson auf die Trennung von Staat und Kirche hin, die 1791 im ersten Zusatzartikel der US-Amerikanischen Verfassung ihren Niederschlag fand.<sup>21</sup>

In der bisherigen Darstellung wurde deutlich, wie sehr die baptistische Theologie der Religionsfreiheit das Verständnis von Kirche in ihrer Gestalt nach außen bestimmt. Einen ebenso starken Einfluss hat sie aber auch auf ihre Verfassung nach innen. Auch wenn Religionsfreiheit nicht zu einem baptistischen Glaubensartikel

---

<sup>18</sup> Vgl. P.S. Fiddes, *Religious Rights and Freedom within the Baptist Traditions: Theological Foundations*, in: E. Geldbach (Hg.), *A Festschrift in Honor of Baptist Scholar William Henry Brackney on the Occasion of his Retirement*, Mercer University Press 2019, 36-55.

<sup>19</sup> Vgl. M. Rothkegel, *Freiheit als Kennzeichen der wahren Kirche* (Anm. 11), 214.

<sup>20</sup> Vgl. ebd., 214ff.

<sup>21</sup> Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei C. W. Freeman, *The Wall of Separation. Church and State in the United States of America*, in: M. Rothkegel / R. Assmann (Hg.), *Eine freie Kirche in einer freien Gesellschaft. Freikirchliche Perspektiven auf das Verhältnis von Kirche und Staat*, Berlin 2019 (Schriftenreihe des Berliner Instituts für vergleichende Staat-Kirche-Forschung), 113-140.

avancierte, so erweist sie sich doch als Grundsatz, der die klassischen ekklesiologischen Themen beeinflusst. In der Regel denkt man dabei zunächst an die Tauflehre, die üblicherweise zuerst mit Baptisten in Verbindung gebracht wird. Diese spielte im frühen 17. Jahrhundert allerdings auch deshalb eine wesentliche Rolle, weil es z.B. John Smyth im Rahmen seiner apokalyptischen Prägung um die konsequente und vollständige Ablösung von der Anglikanischen Kirche ging. „Wer von der Kirche von England separiert sein will als von einer falschen Kirche, der muss sich auch von der anglikanischen Taufe lossagen als von einer falschen Taufe.“<sup>22</sup> Der Vollzug der Glaubenstaufe war gleichsam das Durchtrennen des letzten Bandes, das die Separatisten mit der Kirche von England und der von ihr beanspruchten apostolischen Sukzession verband und der Aufrichtung einer wahrhaft apostolischen Kirche im Wege stand. Eine apostolisch legitime Kirche konnte nur eine solche sein, in der sich die wahrhaft getauften Gläubigen unter Wort und Gebet sammelten. So wurde die Taufe von Glaubenden aufgrund ihres Bekenntnisses für das baptistische Gemeindeverständnis prägend und wird bis heute als der biblisch einzig bezeugte und sachlich angemessenste Ritus verstanden. Ebenso zentral ist das aus dem Prinzip der Religionsfreiheit resultierende Modell der „believers church“, zu dem die geistliche Eigenverantwortlichkeit (Selbstständigkeit) der Ortsgemeinde und ein sich auf das Priestertum aller Glaubenden berufender Kongregationalismus gehören. In diesem Modell werden bischöfliche Strukturen abgelehnt und die versammelte, durch den Heiligen Geist geleitete Gemeinde wird als höchste Autorität in allen geistlichen Fragen verstanden. An diesen Weichenstellungen, die hier nicht weiter entfaltet werden können, ist gut erkennbar, dass und wie sich die Hochschätzung des individuellen Gewissens auf die Verfasstheit der Kirche auswirkt.<sup>23</sup>

Auf dem Boden dieser ekklesiologischen Grundlagen bilden Baptistengemeinden landesweit Bünde, die sich wiederum in internationalen *Associations* oder *Federations* zusammenschließen. Auch wenn es keine diese Strukturen übergreifende Lehrbildung gibt, so haben sich doch baptistische Prinzipien (*Baptist Principles*) herausgebildet,<sup>24</sup> die bei aller Unterschiedlichkeit in den Formulierungen das baptistische Selbstverständnis prägen und unter denen sich Baptisten zusammenfinden. In ihnen hat Religionsfreiheit einen prominenten Platz und kann sogar als das organisierende Prinzip der *Baptist Principles* verstanden werden. Auf Weltenebene gehört Religionsfreiheit zu einem von fünf Arbeitsbereichen der *Baptist*

---

<sup>22</sup> So in der 1609 veröffentlichten Schrift *The Character of the Beast*. Zitiert nach M. Rothkegel, Freiheit als Kennzeichen der wahren Kirche (Anm. 11), 217.

<sup>23</sup> Der amerikanische Baptist Walter Shurdon entfaltet die baptistische Identität anhand von vier fragilen Freiheiten, an denen sich dieser Zusammenhang sehr schön zeigen lässt: Bible Freedom, Soul Freedom, Church Freedom, Religious Freedom: ders., *The Baptist Identity. Four Fragile Freedoms*, Smyth & Helwys Publishing 2013.

<sup>24</sup> Die Fassung der Baptisten in Deutschland, die sich unter dem Dach des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden sammeln, ist hier nachzulesen: <https://www.befg.de/der-befg/wir-ueberuns/was-wir-glauben/#c2931> (17.05.2021).

*World Alliance*<sup>25</sup> und wird in der Verfassung des Weltbundes unter den Zielen explizit genannt.<sup>26</sup>

### Ausblick

Für Baptisten ist Religionsfreiheit ein theologisches Leitprinzip sowie ein unveräußerliches Recht eines jeden Menschen, das sich aus der Selbstbesinnung des christlichen Glaubens erschließt. Es bestimmt das Wesen der Kirche sowie ihre Sozialgestalt nach innen und außen. Auf dieser Grundlage ergeben sich Konsequenzen für die Kirchentheorie und die politische Ethik.

Im Blick auf die bundesdeutsche Situation bleibt Religionsfreiheit aus baptistischer Sicht ein kontroverses Thema. Die kooperative Trennung von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und das durch Konkordate und Staatskirchenverträge abgesicherte Privilegienbündel, das die Römisch-katholische Kirche und die Evangelischen Landeskirchen als geborene Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen, ist in einer multireligiösen und zugleich zunehmend säkularen Gesellschaft aus baptistischer Sicht problematisch. So sind u.a. der Zugriff auf die staatliche Exekutivgewalt zur Durchsetzung geistlicher Aufgaben (Finanzierung der Religionsgemeinschaft durch Kirchensteuer), die damit einhergehende Speicherung personenbezogener Daten, die Staatsleistungen und die Zugänglichkeit von Lehrstühlen an staatlichen Universitäten aufgrund konfessioneller Zugehörigkeit unterschiedliche Beispiele dafür, dass im Sinne einer vollumfänglichen Religionsfreiheit eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems erforderlich ist. Zumindest im Blick auf die Landeskirchen fällt auf, dass das Verhältnis zum Staat beim öffentlichen Nachdenken über die eigene Zukunft keine Rolle spielt. Die „Zwölf Leitsätze zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche“<sup>27</sup> sparen das Thema gänzlich aus. Es herrscht beredtes Schweigen, das unterschiedlich gedeutet werden kann. Wenn aber das Verhältnis zum Staat für die Kirche wesensbestimmend ist, dann betrifft es auch ihre Zukunft. Wer einmal das Prinzip der Religionsfreiheit geschmeckt hat, der wird dazu ermutigen, um der Freiheit der Religion und eigenen Zukunft willen Vorrechte aufzugeben, deren „Versuchungen er und die Seinen nicht gewachsen sein möchten“.<sup>28</sup>

### ABSTRACT

*This article unfolds the Baptist understanding of religious freedom in contrast to Martin Luthers' restrictive position. It shows how the freedom of conscience and*

---

<sup>25</sup> <https://www.baptistworld.org/religious-freedom-human-rights-and-justice/> (17.05.2021).

<sup>26</sup> „Under the guidance of the Holy Spirit, the objectives of the Alliance shall be: ... 5. To act as an agency of reconciliation seeking peace for all persons, and uphold the claims of fundamental human rights, including full religious liberty.“ <https://secureservercdn.net/166.62.112.219/o7e.4a3.myftpupload.com/wp-content/uploads/2020/08/BWA-Constitution-and-Bylaws-2020.pdf> (17.05.2021).

<sup>27</sup> <https://www.ekd.de/zwoelf-leitsaetze-zur-zukunft-einer-aufgeschlossenen-kirche-60102.htm>

<sup>28</sup> J. Köbner, Manifest des freien Urchristentums (Anm. 13), 40.



*the separation of church and state are rooted in the Baptist movement from scratch. Revisiting Baptist protagonists it becomes obvious that Baptists consider the freedom of conscience as an immediate consequence of God's sovereignty, who instead of worldly power and authority is the sovereign of faith and conscience. This shows how a theologically well-grounded view of religious freedom differs from the prevailing concept of tolerance in continental European history. Unto this day Baptists understand themselves as advocats of religious freedom and consider this initial momentum as a lasting core value of their denomination.*